



GEMEINDE
NIEDERROHRDORF

Planung und Bau

Bremgartenstrasse 2, 5443 Niederrohrdorf
056 485 66 11 / bauverwaltung@niederrohrdorf.ch

Baugesuch

- ☐ Anfrage
☐ Vorentscheid
☒ Baugesuch ☒ ordentlich
☐ vereinfacht

Wird durch die Behörde ausgefüllt

BG Nr. 2023-0007
Eingang 13. Februar
Publikation 15. März
Auflage bis 15. April
Entscheid

Bauvorhaben

Abbruch Werkraum / Neubau Carport
+ Klimaanlage, Zweierestr. 13c

Bauherrschaft

S. + B. Herbert, Zweierestr. 13c, Niederrohrdorf

E-Mail etienne_@gmx.ch Tel 076 502 52 80

Grundeigentümerschaft dito Bauherreschaft

E-Mail Tel

Projektverfasser Stiecht Architektur GmbH

Geissraistr. 10, 5452 Oberrohrdorf

E-Mail info@stiecht-architektur.ch Tel 056 536 45 71

Beschreibung

Nutzung Carport mit Veloraum

Wohneinheiten Parz. Nr(n) 860

Zone W3 Geb. Nr(n) 312

Baukosten (gemäss Baugebührenreglement BGR)

- ☒ Neubau, Anbau oder Erweiterung ☐ Umbau ohne Erweiterung
(Balkongeländer)
☐ § 4 Abs. 4 Baugebührenreglement

Umbauter Raum SIA 415 (Kubik) Ansatz (CHF)

Approximative Baukosten (CHF) 280'000,-

Profilierung erfolgt am 15.02.2023

Unterschriften

S. Hebel
Bauherrschaft

Stiecht
Projektverfasser

Die Unterzeichnenden bestätigt die Einhaltung der Richtlinien gemäss Seite 2 dieses Formulars.

Richtlinien

1 Die Baubewilligungspflicht ergibt sich aus § 59 BauG. Die Befreiung von Bauten und Anlagen von dieser Pflicht ist abschliessend in § 49 BauV geregelt.

2 Baugesuche werden nur behandelt, wenn diese vollständig sind den formellen Anforderungen genügen. Unvollständige und mangelhafte Gesuche können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden.

3 Sämtliche relevanten Unterlagen des Baugesuchs sowie das Formular «Baugesuch» sind durch die Bauherrschaft und den Projektverfasser zu Unterzeichnen.

4 Die Unterzeichner des Formulars bestätigen, von den einschlägigen kantonalen und kommunalen Gesetzen, Verordnungen, Ordnungen und Reglementen Kenntnis zu haben und den spezifischen Bestimmungen Folge zu leisten.

5 Folgende Unterlagen sind für Baugesuche einzureichen, sofern diese für die Behandlung notwendig sind:

- a) Baugesuchsformulare (Kommunal / allenfalls Kantonal)
- b) Situationsplan, mit folgenden Eigenschaften
 - Massstab 1:500 / 1:1000
 - Für grössere Bauvorhaben: beglaubigte Katasterplankopie
 - Für kleine Bauvorhaben und Umbauten: Auszug aus dem Geoinformationssystem des Kantons (AGIS)
- b) Planunterlagen 1:50 / 1:100 oder auf Anfrage 1:200
 - Grundrisse aller relevanten Stockwerke
 - Ansichten aller relevanten Fassaden
 - Schnitte, quer und längs sofern relevant
 - Umgebung, sofern notwendig mit Angaben zu
 - Spielflächen
 - Bepflanzung
 - Materialisierung
 - Gefälle / Terrainveränderungen
 - Oberflächenentwässerung
 - Konzept über die Liegenschaftsentwässerung, sofern notwendig mit Angaben zu
 - Berechnung der Abflussbeiwerte
 - Leitungshöhe (Kote), -gefälle, -durchmesser, -material
 - Kontroll- und Spülmöglichkeiten
 - Konzept über die Werkleitungen Wasser, Elektro und Datenkabel
 - Farb- und Materialkonzept
- c) Berechnungen, wie beispielsweise
 - Gebäudevolumen nach SIA 416
 - Parkplatzbedarf nach SN 640 281
 - Anschlussgebühren gemäss Wasser- und Abwasserreglement (mit Planbeilage)
- d) Gutachten und Nachweise, wie beispielsweise
 - Energienachweis nach EnDK
 - Lärmschutznachweis nach LSV / Baulärmrichtlinie / Cercle Bruit
 - Hochwasserschutznachweis nach AGV
 - Gutachten zur Einpassung ins Ortsbild
 - Fachliche Stellungnahmen nach § 21 BauG / § 8 BauV

6 Ist eine kantonale Zustimmung Voraussetzung für eine Baubewilligung, sind zusätzlich die entsprechenden Unterlagen gemäss dem kantonalen Baugesuchsformular einzureichen.

7 Die Unterlagen sind in Papierform in zweifacher Ausführung auf der Gemeinde einzureichen, gefaltet auf A4. Zusätzlich sind die Unterlagen in digitaler Form im Format PDF (bevorzugt), JPG oder PNG abzugeben. Die Notwendigkeit für zusätzliche Exemplare bei eventuellem Bedarf einer kantonalen Zustimmung sind dem kantonalen Baugesuchsformular zu entnehmen.

8 die Bauprofile sind vor der Publikation zu errichten. Profile müssen mit den Baugesuchsplänen übereinstimmen und die Umrisse der geplanten Baute im Gelände einwandfrei kenntlich machen. Die Höhe des Erdgeschossbodens ist zu markieren. Mit dem Aufstellen der Profile sind die Grenzzeichen freizulegen. Fehlende Grenzzeichen müssen vor der Baueingabe durch einen Geometer rekonstruiert werden.

9 Die Plandarstellung hat sich an den einschlägigen SIA-Normen sowie dem Ordner Siedlungsentwässerung des Kantons Aargau zu richten. Grundsätzlich gilt: Neu = rot; Rückbau = gelb; Bestand = schwarz.

10 Die Grundeigentümerschaft ist durch die Bauherrschaft oder deren Vertretung über das Baugesuch und dessen Inhalt zu informieren.

11 Die Baugebühren berechnen sich nach dem kommunalen Baugebührenreglement. Die Anschlussgebühren Wasser und Abwasser nach dem kommunalen Reglement zur Finanzierung von Erschliessungsanlagen.